

Lesefassung

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG)

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen.

§ 2

Rauchverbot

(1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in

1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,
2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,
3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,
4. Kultureinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3,
5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,
6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,
7. Heimen im Sinne des § 3 Abs. 6,
8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken, und
9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8

verboten.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.

(3) Das Rauchverbot nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung und das Rauchverbot nach § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Behörden der Berliner Verwaltung, der Rechnungshof von Berlin und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes Berlin und
3. sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Satz 1 gilt auch für die in Berlin gelegenen Dienststellen gemeinsamer Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Gesundheitseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft, Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kultureinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte und Werke dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(4) Sporeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Räumlichkeiten, in denen Sport ausgeübt wird.

(5) Bildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind außer den vom Rauchverbot gemäß § 2 Abs. 3 erfassten Einrichtungen Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung des Landes Berlin sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(6) Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Verkehrsflughäfen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2007 (BGBl. I S. 1048), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausnahmeregelungen

(1) Das Rauchverbot gilt nicht

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,
3. in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen,

4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen,
5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,
6. in besonders ausgewiesenen Räumen in Heimen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,
7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, soweit andernfalls ein betreuender Auftrag gefährdet ist,
8. für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230).

(2) Im Rahmen einer Befragung oder Vernehmung kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 der zu befragenden oder zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet werden. Über die Gestattung entscheidet die Person, die die Befragung oder Vernehmung durchführt.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen das Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen gelten nicht für Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben.

(4) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann, wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonders ausgewiesenen und abgeschlossenen Räumen das Rauchen erlaubt werden.

(5) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.

§ 5 Hinweispflichten

Auf das Rauchverbot nach § 2 ist durch Hinweisschilder deutlich sichtbar hinzuweisen. Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind darüber hinaus in geeigneter Form über das Rauchverbot und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4 zu unterrichten. Räume und Wartebereiche, in denen Ausnahmen vom Rauchverbot gelten, sind kenntlich zu machen.

§ 6 Verantwortlichkeiten

(1) Die Ausweisung von Räumen und Wartebereichen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 und 4 sowie die Erfüllung der Pflichten nach § 5 obliegen

1. den Inhaberinnen oder Inhabern des Hausrechts der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sowie
2. den Betreiberinnen und Betreibern von Gaststätten und Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen.

(2) Wird den in Absatz 1 Genannten ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 raucht oder
2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 bis 6 oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen
 - a) der Pflicht nach § 5 nicht nachkommt oder
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksamt; für Ordnungswidrigkeiten, die im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses begangen wurden, der Präsident des Abgeordnetenhauses.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Juli 2008 in Kraft.

(3) § 5 Satz 1 tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines:

Jährlich sind ca. 140.000 Todesfälle in Deutschland bedingt durch Tabakkonsum zu verzeichnen. Die häufigste Erkrankungs- und Todesursache in diesem Zusammenhang ist Krebs, gefolgt von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems sowie der Atemwege. Über lange Zeit herrschte wissenschaftlich die Lehrmeinung vor, dass sich Folgeerkrankungen im Zusammenhang mit Tabakkonsum ausschließlich durch aktiven Gebrauch einstellten. Zwischenzeitlich ist ein erhebliches Erkrankungsrisiko auch durch Passivrauchen nachgewiesen. Das erhöht den Handlungsbedarf im Sinne verstärkter Bemühungen zum Schutz vor den Gefahren des Tabakkonsums. Bisherige Studien weisen darauf hin, dass jährlich mehr als 3.000 Menschen in Deutschland an den Folgen des Passivrauchens sterben.

In Deutschland werden täglich durchschnittlich 386 Millionen Zigaretten geraucht, die meisten davon in Innenräumen. Die tabakrauchbelastete Raumluft ist eine komplexe Mischung von Gasen, Dämpfen und Feinstaubpartikeln, die über 4.800 Stoffe enthält, von denen mehr als 70 nachweislich krebserregend sind. Die Feinstaubbelastung in einem Raum, in dem stark geraucht wird, liegt mit 60-80 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft höher als der Grenzwert für Hauptverkehrsstraßen, der bei 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft liegt. Tabakrauch in der Raumluft bzw. in der unmittelbaren Umgebung beschleunigt die Entstehung von koronaren Herz-Kreislaufkrankungen, Schlaganfällen und chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen. Diese Erkenntnisse begründen die Notwendigkeit umfangreicher Nichtraucherchutzmaßnahmen.

Die bisherigen Regelungen in Berlin bieten keinen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Bisher besteht nur in Schulen und Kindertagesstätten ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot. Für andere öffentliche Räume sowie für Krankenhäuser und für die Gastronomie müssen umgehend einheitliche gesetzliche Vorgaben festgelegt werden. Nach der Föderalismusreform besteht auch für den Gastronomiebereich eine Gesetzgebungskompetenz der Länder. Ein Rauchverbot in Gaststätten schützt nicht nur die Kunden und Gäste, sondern auch die über 90.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Berliner Gastronomie, die anhaltend der Passivrauchbelastung ausgesetzt sind und damit erheblich höhere Gesundheitsrisiken tragen müssen.

Europäische Erfahrungen zeigen, dass ein Rauchverbot im Gastronomiebereich letztendlich von allen Beteiligten als positiv empfunden wurde und keineswegs zu den befürchteten Umsatzeinbußen führte.

Die Schaffung rauchfreier Räume schützt die Gesundheit der nicht rauchenden Bevölkerungsmehrheit, indem sie die gesundheitlichen Risiken durch Passivrauchen reduziert. Darüber hinaus führt die Erweiterung rauchfreier Räume erfahrungsgemäß auch zur Reduzierung des Tabakkonsums. Rauchfreie öffentliche Einrichtungen unterstützen aufhörwillige Raucherinnen und Raucher im Konsumverzicht bzw. bewahren eher vor Rückfallsituationen. Untersuchungen haben ergeben, dass die Einführung eines Rauchverbotes in Betrieben den Zigarettenkonsum um durchschnittlich 10% verringert und die fehlenden Zigaretten während der Arbeitszeit nicht durch verstärktes Rauchen danach kompensiert werden.

Bei der Festlegung von Rauchverboten sind auch die Belange der nikotinabhängigen Raucherinnen und Raucher angemessen zu berücksichtigen. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jeweils eine zumutbare arbeitsplatznahe Ausweichregelung - außerhalb der Gebäude - für Betroffene festzulegen.

Unterstützende Maßnahmen zur Tabakentwöhnung werden dringend empfohlen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Durch das Gesetz sollen die Bürgerinnen und Bürger wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen geschützt werden. Insbesondere sind Kinder und Jugendliche, Kranke, Schwangere und Behinderte vor den gefährlichen Passivrauchbelastungen zu schützen. Gesundheits-, Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen müssen hierbei ihrer Fürsorge- und Vorbildfunktion gerecht werden.

Außerdem ist Nebeneffekt der Ausweitung von Rauchverboten zum Schutz vor den Gefahren durch Passivrauchen auch die Eindämmung des Rauchverhaltens und damit letztlich auch die Verbesserung des Gesundheitsstatus der rauchenden Bevölkerung.

Klare, verbindliche und umfassende Regelungen gewährleisten einen wirksamen Schutz vor dem Passivrauchen, vermeiden Konflikte und schaffen Rechtssicherheit.

2. Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Rauchverbot und legt die Orte fest, an denen nur nach Maßgabe der Ausnahmeregelungen des § 4 geraucht werden darf. Das Rauchverbot erstreckt sich auf umschlossene Räume in Gebäuden. Außenbereiche fallen nicht darunter.

Die bereits bestehenden Rauchverbote in Kindertagesstätten und in öffentlichen Schulen des Landes Berlin sowie in Ersatzschulen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Auf diese Rauchverbote finden allerdings die Regelungen zur Hinweispflicht und zur Verantwortlichkeit sowie zu den Ordnungswidrigkeiten (§§ 5 bis 7) entsprechende Anwendung.

Ebenso bleiben der durch die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), vorgegebene Nichtraucherschutz sowie bestehende Brandschutzbestimmungen unberührt.

Das Abgeordnetenhaus ist eine herausragende öffentliche Einrichtung. Ein rauchfreies Abgeordnetenhaus stellt einen bedeutsamen Impuls im Prozess der Umsetzung eines gesetzlich verankerten und umfassenden Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens dar.

3. Zu § 3:

a) Zu Absatz 1

Dieser Absatz erfasst die Berliner Verwaltung (also die Behörden der Haupt- und der Bezirksverwaltung), den Rechnungshof von Berlin, den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gerichte und die anderen Organe der Rechtspflege (z.B. Staatsanwaltschaft) des Landes, sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes sowie die in Berlin gelegenen Dienststellen gemeinsamer Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg.

b) Zu Absatz 2

Unter die Gesundheitseinrichtungen fallen Krankenhäuser im Sinne des § 107 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, zu denen auch Tageskliniken und Institutsambulanzen

gehören, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Insbesondere Gesundheitseinrichtungen sind entsprechend ihrer Zielstellung angehalten, sich im Rahmen des Gesundheitsschutzes vorbildlich und konsequent für eine tabakrauchunbelastete Umwelt einzusetzen.

c) Zu Absatz 3

Unter Kultureinrichtungen werden alle kulturellen Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft erfasst, sofern sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Allen Besucherinnen und Besuchern, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen muss eine tabakrauchunbelastete Teilnahme an kulturellen Ereignissen ermöglicht werden.

d) Zu Absatz 4

In Sporteinrichtungen ist ein Rauchverbot erforderlich, da bei sportlicher Betätigung die Schadstoffaufnahme durch Passivrauchen intensiver und somit der gesundheitliche Gefährdungsgrad höher ist. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind im Sportbereich vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen.

Zu den Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes zählen beispielsweise Sportanlagen, Hallenbäder, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, die zu den Sportanlagen gehörigen Gebäude und Räume sowie Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen (zum Beispiel Aufenthaltsräume, Vereinsgaststätten und Vereinsgeschäftsstellen).

Der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens erstreckt sich zudem auf sämtliche zu sportlichen Zwecken genutzte Räumlichkeiten, unabhängig davon, ob sie eine entsprechende Bestimmung erfahren haben oder nur tatsächlich sportlich genutzt werden und unabhängig davon, wer Betreiber dieser Räumlichkeit ist.

e) Zu Absatz 5

In Bildungseinrichtungen - auch in denen der Erwachsenenbildung - und in Kinder- und Jugendeinrichtungen muss ein gesundes Leben und Lernen gewährleistet sein. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in den entsprechenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und des Bildungsbereiches durch eine tabakrauchfreie Umgebung vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen.

f) Zu Absatz 6

Entsprechend der Definition des Heimgesetzes in § 1 Abs. 1 Satz 2 werden mit dem Begriff „Heime“ Einrichtungen erfasst, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

Die ambulante Pflege, die im privaten häuslichen Umfeld erfolgt sowie das „betreute Wohnen“ in der Eingliederungshilfe sind nicht einbezogen.

g) Zu Absatz 7

Mit den Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes werden alle Schank- und Speisewirtschaften sowie die für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätten, die von einem selbständigen Gewerbetreibenden im Reisegewerbe betrieben und von denen aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und

deren Betrieb allen Personen oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, erfasst. Dies ist unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Clubs und Diskotheken sind miteinbezogen.

Da Vereinsgaststätten sowohl den Sportanlagen als auch den Gaststätten zugeordnet werden können, muss eine eindeutige gesetzliche Zuordnung erfolgen. Danach unterliegen die Vereinsgaststätten den Regelungen für Gaststätten.

Im gesundheitlichen Interesse der Gäste, der Beschäftigten und der Wirte und Wirtinnen sind klare Regelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für alle gleichermaßen erforderlich.

e) Zu Absatz 8

Dieser Absatz erfasst die vollständig umschlossenen Räume in den Gebäuden von Verkehrsflughäfen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere die der Abfertigung der Fluggäste dienen.

4. Zu § 4:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Räumlichkeiten und Personengruppen.

a) Zu Absatz 1

Bei den in Nummer 1 genannten Räumen handelt es sich um einen Bereich der Privatsphäre, in dem ein Rauchverbot unverhältnismäßig wäre.

Die Vorschrift erfasst auch Wohnräume in Heimen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Einzelzimmer oder z. B. Doppelzimmer handelt. Wenn mehrere Personen einen Raum bewohnen, ist auch hier der Schutz vor Passivrauchen unbedingt zu beachten.

Nummer 2 und 3: Da das Verlassen der Räume für Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt, in Haftanstalten und im Abschiebungsgewahrsam eingeschränkt ist, müssen für diesen Bereich Sonderregelungen zum Nichtraucherschutz getroffen werden.

Nummer 4: In Gerichtsgebäuden, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit und im Zusammenhang mit Vernehmungen in Polizeidienststellen können besonders ausgewiesene Wartebereiche ohne Rauchverbot erforderlich sein, weil ein kurzzeitiges Verlassen der Gebäude nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Wartebereiche, in denen nicht geraucht werden darf, sind in jedem Fall vorzuhalten.

Nummer 5: Insbesondere in der Psychiatrie und in der Palliativversorgung kann aus therapeutischen Gründen ein Rauchverbot kontraindiziert sein bzw. dem Therapieziel entgegenstehen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat jeweils einzelfallbezogen die Entscheidung über eine zeitlich begrenzte Notwendigkeit des Rauchens der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten zu treffen. Grundsätzlich haben jedoch gerade Krankenhauseinrichtungen der Intention dieses Gesetzes durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind die Einrichtungen gehalten, Ausnahmeregelungen auf ein unabweisbares Mindestmaß zu reduzieren.

Nummer 6: In Heimen muss es eine Ausnahme vom allgemeinen Rauchverbot geben, wenn in den für Wohnzwecke bereit gestellten Räumen z. B. aus Gründen der Betreuung, der Pflege oder des Brandschutzes nicht geraucht werden darf.

Nummer 7: In Einrichtungen der Behindertenhilfe wäre es unverhältnismäßig, das Rauchen den Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ausnahmslos unmöglich zu machen. Deshalb kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung in begründeten Ausnahmefällen, wenn der betreuende Auftrag gefährdet ist, das Rauchen in besonders ausgewiesenen Räumen erlauben.

Nummer 8: § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betrieb-Verordnung erlaubt das Rauchen für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szeneflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist. Diese Ausnahme vom Rauchverbot bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

b) Zu Absatz 2

Im Zusammenhang mit z.T. langen Warte- und Vernehmungszeiten kann durch die Polizei der zu befragenden oder zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet werden, da nicht auszuschließen ist, dass längerer Nikotinentzug in Verbindung mit der ohnehin besonderen Anspannung der zu befragenden oder zu vernehmenden Person negative Auswirkungen auf deren Verhalten, insbesondere Aussageverhalten haben kann. Die Person, die die Befragung bzw. Vernehmung durchführt hat, jeweils einzelfallbezogen die Entscheidung über eine zeitlich begrenzte Notwendigkeit des Rauchens zu treffen.

c) Zu Absatz 3

In Gaststätten, Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen bzw. Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, können zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter der Voraussetzung, dass eine Gesundheitsgefährdung Dritter durch Tabakrauch ausgeschlossen ist, Ausnahmen vom Rauchverbot zulässig sein.

Bei Vorhandensein entsprechender Raumkapazitäten können völlig vom Nichtraucherbereich separierte und geschlossene Nebenräume als Raucherräume eingerichtet werden. Dabei muss die Anzahl der Plätze im Nichtraucherbereich deutlich höher sein als die Anzahl der Plätze im Raucherraum.

Nebenräume sind nicht die Haupt(gast)-Räume bzw. in Diskotheken nicht die Räume, in denen getanzt wird. Von diesen müssen die Nebenräume räumlich völlig getrennt sein. Es darf sich weder um Raumteile handeln, die durch Schiebetüren, Vorhänge oder ähnliches abgetrennt sind, noch um Räume, die dem Betreten der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte dienen. Der Toilettenzugang muss außerhalb der Raucherräume möglich sein. Die Kennzeichnung des Raucherraumes ist deutlich zu machen. Die Nebenräume sind so baulich zu errichten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung für nicht rauchende Gäste und das Personal ausgeschlossen wird.

Für Diskotheken und Diskothekenveranstaltungen, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben, gelten die Ausnahmeregelungen nicht. In diesen Diskotheken besteht ein generelles Rauchverbot, um Minderjährige vor der in Diskotheken vorliegenden extrem hohen

Feinstaubbelastung zu schützen.

d) Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahmeregelung für die Fälle vor, in denen zumutbare Möglichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude oder umschlossenen Räume für Beschäftigte nicht bestehen bzw. geschaffen werden können, weil z.B. die Flächen um ein Gebäude dies nicht zulassen oder geeignete Hofflächen oder Ähnliches fehlen. Die Regelung greift die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 19. Januar 1999, 1 AZR 499/98) auf, nach der ein Arbeitgeber die bei ihm beschäftigten Raucher auf Freiflächen außerhalb der Gebäude nur verweisen kann, wenn dies nicht unzumutbar und schikanös ist.

Die Einrichtung eines Raucherraumes für Beschäftigte ist daher nur ausnahmsweise zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Der Zweck dieses Gesetzes darf nicht unterlaufen werden.

e) Zu Absatz 5

Die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 sind eng auszulegen. Sie dürfen nicht dazu führen, dass nichtrauchende Personen durch das Passivrauchen gefährdet werden. Dem Schutz vor dem Passivrauchen ist stets ein besonderes Gewicht beizumessen. Absatz 4 enthält aus diesem Grund ein Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung der Belange der nichtrauchenden Personen verlangt.

5. Zu § 5:

Das Rauchverbot ist durch deutliche Hinweisschilder für jede Person, die einen in § 2 Abs. 1 genannten Ort aufsucht oder sich an diesem aufhält (z.B. Beschäftigte, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher), kenntlich zu machen. Insbesondere in den Eingangsbereichen sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Nicht ausreichende Hinweise auf bestehende Rauchverbote können zu unbewussten Verstößen und damit zu Geldbußen führen.

Auch Raucherräume sind zu kennzeichnen.

6. Zu § 6:

Die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sowie die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätten und der Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen sind für die Umsetzung und Einhaltung des Rauchverbotes sowie die Erfüllung der Hinweispflichten verantwortlich.

Notwendige Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes gegen das Rauchverbot oder zur Verhinderung weiterer Verstöße können insbesondere Informationen oder Anordnungen (z. B. die Aufforderungen, das Rauchen einzustellen oder die Einrichtung oder Gaststätte zu verlassen) sein.

7. Zu § 7:

Die bisherigen freiwilligen Vereinbarungen und Appelle führten nachweislich zu keinen nennenswerten Ergebnissen hinsichtlich eines effektiven Nichtraucher-schutzes. Ordnungsmaßnahmen bekräftigen die Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit dieses Gesetzes.

a) Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt die Ordnungswidrigkeit für Verstöße gegen das Rauchverbot des § 2.

Nummer 2 richtet sich an die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen und Heime sowie die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätten und der Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die auf bestehende Rauchverbote nicht hinweisen oder ihrer Pflicht nicht gerecht werden, d.h. bei Verstößen keine Maßnahmen ergreifen. Verstößen der Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird im Wege der Aufsicht entgegengewirkt.

b) Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Höhe der Geldbußen.

Wird in einem der unter § 2 genannten Bereiche unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen nach § 4 trotz ausreichender Rauchverbotshinweise geraucht, ist eine Geldbuße bis zu 100 Euro angemessen (Nummer 1).

Für Zuwiderhandlungen der Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber der Einrichtungen und Heime sowie der Betreiberinnen und Betreiber einer Gaststätte oder Diskothek gegen ihre Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 sind Geldbußen bis zu 1 000 Euro vorgesehen (Nummer 2).

Die aus den Geldbußen gewonnenen Mittel sollen für die Finanzierung von Projekten zur Tabakprävention verwendet werden.

c) Zu Absatz 3

Dieser Absatz weist die sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) den Bezirksämtern von Berlin bzw. im Falle von Ordnungswidrigkeiten im Abgeordnetenhaus von Berlin dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu.

8. Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2008 in Kraft. Damit ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit für die Umstellung gegeben, in der geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbotes, insbesondere der Hinweispflicht des § 5 sowie der Ausnahmeregelungen des § 4, ergriffen werden können.

§ 7 tritt erst am 1. Juli 2008 in Kraft, so dass erst nach einer Eingewöhnungszeit von sechs Monaten Bußgeldverfahren eingeleitet werden können. Diese Übergangsregelung hat sich bereits bei anderen Bußgeldtatbeständen bewährt.

§ 5 Satz 1 tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft, da zu erwarten ist, dass die Hinweise auf das generelle Rauchverbot durch geeignete Schilder aufgrund allgemeiner Akzeptanz nicht mehr erforderlich sein werden. Das Rauchverbot soll zum „Normalfall“ werden und nicht mehr durch Hinweisschilder einen Ausnahmestatus erhalten.

Das Gesetz gilt unbefristet.